

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Abteilung Gesundheit

Fachbereich Gesundheitsberufe  
Bachstrasse 15, 5001 Aarau  
Telefon 062 835 29 02  
www.ag.ch/dgs

AsFam Aargau GmbH  
Herrn Martin Alberts  
Täfernstrasse 22A  
5405 Baden Dättwil

42502/232/MME

08.12.2022

**Betriebsbewilligung und Krankenkassenzulassung; Erteilung**

Martin Alberts (gesuchstellende Person) hat am 28.11.2022 als gesamtverantwortliche Leitungsperson ein Gesuch zur Erteilung einer Betriebsbewilligung der AsFam Aargau GmbH als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause im Kanton Aargau gestellt. Gleichentags wurde ein Gesuch zur Zulassung für eine Leistungserbringung zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gestellt. Letzte Unterlagen für die Gesuchprüfung gingen dabei am 30.11.2022 ein.

Da dem Willen der gesuchstellenden Person vollends entsprochen werden kann, wurde auf ein rechtliches Gehör verzichtet.

**Erwägungen**

1. Laut § 25 des kantonalen Gesundheitsgesetzes (GesG; SAR 301.100) benötigen Organisationen und Einrichtungen, die in der Krankenversicherungsgesetzgebung zur Gruppe der ambulant tätigen Leistungserbringer gehören, eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung. Gesuchstellende Person für Betriebe ist gemäss § 3 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB; SAR 311.121) dabei die vorgesehene gesamtverantwortliche Leitungsperson.
2. Zuständig für die Gesuchbehandlung von gesundheitspolizeilichen Betriebsbewilligungen ist laut § 2 Abs. 2 VBOB das Departement Gesundheit und Soziales (DGS).
3. Gemäss § 26 GesG wird die Bewilligung dem Betrieb erteilt, wenn die erforderlichen fachlichen, strukturellen und personellen Anforderungen erfüllt sind, sowie eine gesamtverantwortliche Leitungsperson bestimmt wurde, die für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften zuständig ist und über eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügt. Ebenso muss während der Abwesenheit der Leitungsperson eine fachlich qualifizierte Stellvertretung vorhanden sein. Für den geplanten Betrieb ist dabei als Stellvertretung Sarah Bachmann gemeldet worden.  
Die entsprechenden Ausführungen dieser Prinzipien sind weiter in den §§ 33 – 35 sowie § 38 VBOB vermerkt. Besteht bereits eine allfällige gleichwertige Betriebsbewilligung eines anderen Kantons, ist das Zulassungsgesuch des Betriebs im Sinne der Binnenmarktgesetzgebung in einem vereinfachten und kostenlosen Verfahren zu prüfen.

4. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen gelangt das DGS zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine gesundheitspolizeiliche Bewilligung der Organisation, die Betriebsbewilligung (BB), erfüllt sind. Es ist dem Betrieb der gesuchstellenden Person daher eine BB zu erteilen.

**5. Mit der Erteilung sind die Berufspflichten wie etwa von §§ 50 ff. VBOB einzuhalten, welche gemäss § 51 VBOB auch für Betriebe und Organisationen gelten.**

**Ebenso sind gemäss § 6 VBOB Veränderungen in der Praxistätigkeit (Verlegung, Einstellung, Ausweitung) dem DGS (Abteilung Gesundheit) schriftlich (Brief oder Mail) zu melden. Insbesondere sind neue Stellvertreter wie auch neue gesamtverantwortliche Leitungspersonen als Mutation der Abteilung Gesundheit zu melden. Alle Informationen finden Sie unter [www.ag.ch/gesundheitsberufe](http://www.ag.ch/gesundheitsberufe).**

Bitte beachten Sie dabei, dass Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause (Spitex) gemäss § 40b Abs. 2 GesG zur praktischen Ausbildung in nichtuniversitären Gesundheitsberufen verpflichtet sind. Konkret umgesetzt wird die **Ausbildungsverpflichtung** mit einem Bonus-Malus-System. Dies bedeutet, dass Betrieb mit einer überdurchschnittlichen Ausbildungsleistung einen Bonus erhalten; solche Betriebe, welche ungenügend ausbilden, einen dreifachen Differenzbetrag abgeben müssen. Details dazu finden sich ab § 40c ff. GesG sowie § 29a ff. der kantonalen Gesundheitsverordnung (GesV; SAR 301.111). Die Ausbildungsverpflichtung setzt bei Betrieben im Aufbau ab dem zweiten vollen Betriebsjahr an.

6. Leistungserbringer gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG; 832.10) dürften nur zulasten der OKP tätig sein, wenn sie vom Kanton zugelassen sind, auf dessen Gebiet die Tätigkeit ausgeübt wird (Art. 36 KVG). Zuständig für die Gesuchbehandlung von OKP-Zulassungen ist laut § 2 Abs. 2 VBOB das Departement Gesundheit und Soziales.

7. Laut Art. 36a KVG sowie Art. 51 der Krankenversicherungsverordnung (KVV; SR 832.102) sind Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause in der ambulanten Krankenpflege zugelassen, wenn der Betrieb seine örtlichen, zeitlich, sachlichen und personellen Tätigkeitsbereich definiert und vom Kanton eine BB erhalten hat. Ebenso verfügt der Betrieb über die nötige Einrichtung und erbringt seine Leistungen durch Personen mit einer Berufsausübungsbewilligung. Sodann kommt der Betrieb den Qualitätsanforderungen nach Art. 58g KVV nach.

8. Verletzen Leistungserbringer, die unter die Zulassungsvoraussetzungen fallen, die Anforderungen an die Leistungsqualität oder Abrechnungsregeln, können vom Departement laut Art. 38 KVG Disziplinarverfahren eingeleitet werden, die eine Massnahme oder gar den Entzug der OKP-Zulassung vorsehen. Ebenso können die Versicherer in begründeten Fällen den Zulassungsentzug beim Departement beantragen.

9. Nach Prüfung des Gesuches wird festgestellt, dass die unter Punkt 7 genannten Erfordernisse gegeben und erfüllt sind. Dem Betrieb ist daher eine entsprechende OKP-Zulassung zu gewähren. Leistungserbringer müssen dabei gemäss § 37 der kantonalen Pflegeverordnung dem Departement jährlich ein **Qualitäts-Reporting** einreichen, sodass die Güte und das Niveau in der Pflege sichergestellt werden kann.

Leistungserbringer müssen weiter ihre Rechnungen zwingend nach Tarifen oder Preisen abrechnen (Art. 43ff. KVG). Für die effektive Abrechnung ist dabei faktisch eine sogenannte Zahlstellenregisternummer (ZSR-Nummer) nötig. Diese Nummer wird von der SASIS AG, handelnd für den Krankenversichererverband, vergeben und verwaltet. Wir bitten Sie daher um Kontaktaufnahme mit der SASIS AG (Bahnhofstrasse 7, 6002 Luzern; 032 625 42 43; [zsr@sasis.ch](mailto:zsr@sasis.ch)).

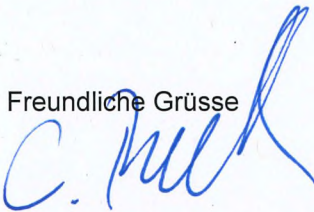
10. Die Kosten für die vorliegende Verfügung bestimmen sich dabei nach der kantonalen Verordnung über die Gebühren in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Zivilschutz (GebV GSZ; SAR 301.151) und belaufen sich daher laut § 3a GebV GSZ vorliegend auf 500 Franken.

11. Die vorliegende Bewilligung äussert sich nicht zum Personalverleih. Für eine notwendige Bewilligung für den Verleih oder Vermittlung von hauswirtschaftlichem Personal wenden Sie sich bitte direkt an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht AWA (Rain 53, 5001 Aarau; 062 835 16 80; awa@ag.ch).

#### **Es wird daher verfügt**

1. AsFam Aargau GmbH wird die die Betriebsbewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für eine Tätigkeit auf dem Gebiet des Kantons Aargau erteilt.
2. AsFam Aargau GmbH ist es gestattet, vollumfänglich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung tätig zu sein.
3. AsFam Aargau GmbH wird verpflichtet, die Bewilligungsgebühr von 500 Franken zu bezahlen.

Freundliche Grüsse



MLaw Christian Prochaska  
Leiter Gesundheitsberufe

#### Beilagen

- Bewilligung
- Gebührenrechnung

#### Kopie an

- Spitex-Verband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Association Spitex privée Suisse ASPS, Uferweg 15, 3000 Bern 13
- Statistik Aargau, Laurenzenvorstadt 9, 5000 Aarau
- OdA Gesundheit Aargau, Frau Ruth Fischer, Badenerstrasse 9, 5200 Brugg
- Sarah Bachmann, Steinstrasse 26A, 5406 Rütihof
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht

Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandfristen. Die Beschwerdeschrift, die von der beschwerdeführenden Partei selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person zu verfassen ist, muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, ansonsten nicht auf die Beschwerde eingetreten wird.

Eine Kopie der angefochtenen Verfügung ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden.



**DEPARTEMENT GESUNDHEIT  
UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

**Der gesuchstellenden Organisation**

**AsFam Aargau GmbH**

an der Täferenstrasse 22A in 5405 Baden Dättwil

**wird**

aufgrund des Gesuches vom 28.11.2022 mit den beigelegten  
nötigen Ausweisen und Bestätigungen nach Prüfung durch das Departement

für eine vorgesehene Tätigkeit ab sofort

unter Beachtung der gemeldeten gesamtverantwortlichen Leitungsperson Martin Alberts  
sowie deren entsprechenden Stellvertretung Sarah Bachmann

und infolge der festgestellten Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen  
insbesondere von Art. 51 KVV

**die Bewilligung als Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause**

im Kanton Aargau

**und**

**die Zulassung zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen  
Krankenpflegeversicherung (OKP) erteilt.**

im Kanton Aargau

Aarau, 08.12.2022

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Leiterin Abteilung Gesundheit

Barbara Hürlimann

